

Wiederholungsprüfungen

Rechtsquellen: § 23 SchUG und § 22 LBVO

Grundsätzliches:

- **WHP finden** zu Beginn des folgenden Schuljahres statt.
- Prüfungsstoff ist der gesamte während des Unterrichtsjahres behandelte Lehrstoff des betreffenden Gegenstandes.
- Im Falle eines Schulwechsels (Art, Ort) kann die WHP an der neuen Schule erfolgen.
- Die Wiederholung einer WHP ist nicht zulässig.
- Bei gerechtfertigtem Fernbleiben des*der Schüler*in ist ein neuer Termin bis spätestens 30. November anzusetzen!

Termin und Dauer:

- Datum/Uhrzeit des Beginn jeder Teilprüfung ist den Schüler*innen nachweislich spätestens eine Woche vor dem Tag der WHP bekannt zu geben (Tipp: Vermerk auf Zeugnis).
- Pro Tag darf eine WHP nur in einem Gegenstand abgelegt werden.
- Dauer der mündlichen Prüfung 15 bis 30 min / der schriftlichen Prüfung: 50 min
- Die schriftliche Teilprüfung hat am Vormittag, die mündliche frühestens 1 h später, spätestens am nächsten Tag zu erfolgen.
- Wenn der Beginn des Unterrichts an den ersten beiden Tagen des Schuljahres durch die Abhaltung der Wiederholungsprüfungen beeinträchtigt wäre oder es aus anderen organisatorischen Gründen, wie insbesondere der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schülerorientierten Durchführung der Wiederholungsprüfungen, zweckmäßig ist, kann **nur das Schulforum** beschließen, dass die Wiederholungsprüfungen auch oder nur am Donnerstag und bzw. oder Freitag der letzten Woche des Schuljahres durchzuführen sind (§23(1c)SchUG).

Beurteilung:

- Die Beurteilung der Leistungen bei der WHP erfolgt durch den*die Prüfer*in (in betreffender Klasse Gegenstand unterrichtende Lehrkraft) und ein*eine Beisitzer*in. Bei deren Verhinderung hat die Schulleitung für Ersatz zu sorgen. Kommt keine Einigung über die Beurteilung zustande, hat die Schulleitung zu entscheiden.
- Die neu festzusetzende Jahresbeurteilung (Prüfer*in) hat die positiv abgelegte WHP und die bisherige Jahresbeurteilung mit „Nicht genügend“ zu berücksichtigen: Auf jeden Fall führt eine positiv abgelegte WHP zu

einem „Genügend“, bestenfalls zu einem „Befriedigend“ in der Jahresbeurteilung.

Prüfungsprotokoll hat zu enthalten:

Prüfer*in, Daten der Kandidat*innen, Aufgabenstellungen, Beschreibung der Leistungen, ihre Beurteilung, Prüfungsergebnisse und getroffene Entscheidungen.